

Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25. Mai 2016² wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Bst. a bis i

² (Der Regierungsrat ist zuständig für:)

Bisheriger Bst. a wird aufgehoben.

Bisherige Bst. b bis j werden zu Bst. a bis i.

§ 4 Abs. 2 Bst. a bis e

² (Es ist zuständig für:)

Bisheriger Bst. a wird aufgehoben.

Bisherige Bst. b und c werden zu Bst. a und b.

c) die Ausscheidung von kantonalen Jagdbanngeländen, Wasser- und Zugvogelreservaten und Wildruhezonen im Rahmen von kantonalen Nutzungsplanverfahren.

Bisheriger Bst. e wird zu Bst. d.

§ 5 Abs. 2 Bst. d

² (Es ist insbesondere zuständig für:)

d) die Erarbeitung von jagdlichen und wildbiologischen Grundlagen, die für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung des Wildbestands und für die weidmännische Jagdausübung notwendig sind;

§ 6 Abs. 1 Bst. c und d (neu)

(Die Jagdkommission besteht aus:)

c) dem Jagdverwalter, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Bisheriger Bst. c wird zu Bst. d.

§ 8 Abs. 1 Bst. a

¹ (Die Jagdprüfungskommission besteht aus:)

- a) dem Jagdverwalter, welcher den Vorsitz führt;

§ 9 Abs. 2 Bst. b bis d und Abs. 3

² (Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt:)

- b) Wild, Jagdpatente sowie jegliche Waffen, Munition und Jagdgeräte zu kontrollieren und bei Gefahr oder begründetem Verdacht auf eine Widerhandlung gegen die Jagdgesetzgebung sicherzustellen;
c) bei begründetem Verdacht auf eine Widerhandlung gegen die Jagdgesetzgebung die angehaltene Person zu verpflichten mitgeführte Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

Bisheriger Bst. d wird aufgehoben.

³ Sie zeigen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt. Vorbehalten bleiben administrative Massnahmen nach § 63a.

§ 12 Bst. c (neu)

(Die Jagdberechtigung wird vom zuständigen Amt nach einer rechtskräftigen Verurteilung durch einen Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen, wenn der Jagdberechtigte:)

- c) sich durch wiederholt unweidmännisches Verhalten als ungeeignet für die Jagd erweist.

§13 Abs. 1 und 2

¹ Beim Entzug der Jagdberechtigung nach § 12 Bst. a kann die Jagdberechtigung erst durch das erneute Bestehen des vollständigen Jagdlehrgangs und der Jagdprüfung wieder erworben werden.

² Beim Entzug der Jagdberechtigung nach § 12 Bst. b und c kann die Jagdberechtigung erst durch das erneute Bestehen des ganzen oder eines Teils des Jagdlehrgangs wieder erworben werden. Das zuständige Amt bestimmt im Einzelfall die zu bestehenden Prüfungsfächer.

§ 14 Abs. 1 Bst. a bis c (neu)

¹ Jagdpatente sind persönlich, nicht übertragbar und werden nur an Personen abgegeben:

- a) die im Kanton Schwyz jagdberechtigt sind;
b) gegen die keine Patentverweigerungs- oder entzugsgründe nach den §§ 23 und 25 vorliegen und
c) die sich beim Patentgesuch verpflichtet haben, die jährlichen Jagdvorschriften einzuhalten.

§ 19 Bst. a, c bis e sowie f bis h (neu)

(Der Inhaber eines Jagdpatents ist verpflichtet:)

- a) die jährlichen Jagdvorschriften einzuhalten, insbesondere angeordnete administrative Pflichten sowie angeordnete Wildvorweis- und Abschusskontrollpflichten termingerecht, wahrheitsgetreu und vollständig wahrzunehmen;
- c) dem zuständigen Amt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn sich bezüglich der Patentverweigerungsgründe Änderungen ergeben;
- d) Jagdhunde nur gemäss § 33 einzusetzen;
- e) der Sicherheit im Jagdbetrieb oberste Priorität einzuräumen, insbesondere was den Umgang mit Waffen und die Schiessfertigkeit betrifft, und den periodischen Treffsicherheitsnachweis zu erbringen;
- f) für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche zu sorgen und Fehlschüsse jeglicher Art vor Beginn einer Nachsuche unverzüglich der Wildhut zu melden;
- g) die Jagd weid- und tierschutzgerecht auszuüben, insbesondere alle Sorgfalt anzuwenden, um den Tieren unnötige Qualen und Störungen zu ersparen und ihre Würde zu bewahren;
- h) das erlegte Wild nach den Grundsätzen der Wildbrethygiene fachkundig zu verwerten.

§ 23 Überschrift, Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 Bst. c (neu) sowie Abs. 3 (neu)
Patentverweigerung und -widerruf

¹ (Zum Bezug eines Patents nicht berechtigt sind Bewerber:)

- d) wegen physischer und psychischer Beeinträchtigungen keine Gewähr für eine weidgerechte Jagdausübung, die Einhaltung der Jagdvorschriften oder die Waffenhandhabung bieten;

² (Für mindestens zwei Jahre nicht zum Bezug eines Patents berechtigt sind Bewerber:)

- c) die wegen einer Widerhandlung gegen die Jagdgesetzgebung rechtskräftig verurteilt, wiederholt mit einer Ordnungsbusse belegt oder wiederholt schriftlich verwarnt wurden.

³ Das Patent wird umgehend widerrufen und im Folgejahr verweigert, wenn dem Bewerber:

- a) vorsätzliche Verletzungen der Pflichten gemäss § 19 nachgewiesen werden;
- b) wiederholt fahrlässige Verletzungen der Pflichten gemäss § 19 nachgewiesen werden und er deswegen vom Amt schriftlich verwarnt wurde.

§ 25 Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu)
Kontrolle und Nachweise

¹ Das zuständige Amt ist jederzeit berechtigt, zur Überprüfung der Patentverweigerungs- oder Widerrufsgründe oder der Teilnahmevoraussetzungen am Jagdlehr- gang Nachweise vom Jäger einzufordern.

² Es kann bei Verdacht auf physische und psychische Beeinträchtigungen, die keine Gewähr für eine weidgerechte Jagdausübung bieten, vom Jäger nötigenfalls ein vertrauensärztliches Zeugnis zu verlangen. Der Vertrauensarzt ist in diesem Umfang vom Arztgeheimnis entbunden.

³ Werden diese Nachweise nicht erbracht, kann das Patent verweigert oder widerrufen sowie die Teilnahme am Jagdlehrgang untersagt werden.

§ 26 Überschrift

Vorsorglicher Patententzug

§ 27 Abs. 3 (neu)

³ Das zuständige Amt kann die Anzahl zugelassener Jagdlehrgangsteilnehmer beschränken.

§ 28 Abs. 3

³ Wird die Jagdprüfung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen absolviert, ist sie ungültig. Die Ungültigkeit einer Jagdprüfung ist per Verfügung festzustellen. Einer dagegen erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 31 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement bestimmt in den jährlichen Jagdvorschriften die erlaubten Jagdwaffen, die dazugehörige Munition, die Hilfsmittel und die Ausrüstung, insbesondere die vorschriftsgemässe Kennzeichnung der Jäger und Jagdbeteiligten.

§ 33 Überschrift, Abs. 1 bis 4 (neu)

Jagdhunde

a) Zulassung und Einsatz

¹ Als Jagdhunde gelten Hunde, die:

- a) einer der vom Regierungsrat bestimmten Jagdhunderasse angehören;
- b) über eine bestandene Ablege- und Gehorsamsprüfung oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verfügen.

² Für deren Einsatz gelten zudem folgende Einschränkungen:

- a) auf der Hochwildjagd dürfen Jagdhunde mitgeführt werden, ihr jagdlicher Einsatz ist untersagt;
- b) auf der Niederwildjagd sind lautjagende Jagdhunde zugelassen, sofern sie über einen Lautnachweis oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verfügen;
- c) auf der Bau-, Wasserwild-, Schneehasen- sowie Schwarzwildjagd sind alle Jagdhunde zugelassen, sofern sie über eine anerkannte Prüfung im entsprechenden Einsatzbereich verfügen;
- d) für die Nachsuche zugelassen sind Jagdhunde des Schweisshundepikettdienstes, sowie nach vorgängiger Zustimmung des Wildhüters Hunde, die über die erforderliche anerkannte Prüfung verfügen.

³ Die Jagdhunde sind unter Vermerk zur jeweiligen Aus- und Weiterbildung im Patent einzutragen und vorschriftsgemäss zu kennzeichnen. Die gültigen Prüfungsausweise und weiteren Nachweise sind beim Einsatz mitzuführen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Prüfungsanforderungen und Einzelheiten des Einsatzes im Sinne einer tierschutzgerechten Jagd.

§ 40 Bst. f

(Als unweidmännisch gilt und ist verboten:)

- f) Irrtumsabschüsse, die aus Grobfahrlässigkeit, wie mangelhaftes oder unterlassenes Ansprechen, erfolgen sowie wiederholte Irrtumsabschüsse in schwerwiegenden Fällen.

§ 43 Abs. 2 (neu)

² Fehlschüsse auf nicht dem Jagdregal und der Jagdgesetzgebung unterliegende Tiere (z. B. Haustiere) oder der Beschuss von Dritteigentum sind unabhängig von Schäden oder der privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Geschädigten unverzüglich der Wildhut oder dem zuständigen Amt zu melden.

§ 45a (neu) Wildruhezonen

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel erforderlich ist, kann das zuständige Departement Wildruhezonen ausscheiden.

² Es berücksichtigt dabei die Vernetzung dieser Zonen mit eidgenössischen und kantonalen Schutzgebieten, Wildtierkorridoren, sowie anderen wertvollen Wildlebensräumen.

³ Den Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist bei der Ausscheidung von Wildruhezonen zwingend Rechnung zu tragen.

§ 62 Abs. 1 Bst. g sowie i bis t (neu), u (neu) Abs. 3

¹ (Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:)

g) unerlaubte Jagdwaffen, Munition oder Hilfsmittel verwendet (§§ 31 und 32);

i) einen Hund entgegen den Vorschriften auf der Jagd einsetzt (§ 33);

Bst. j und k werden aufgehoben.

Bst. l bis t werden zu j bis r.

s) die Sicherheitsbestimmungen gemäss den Jagdvorschriften missachtet;

t) seinen Meldepflichten nicht rechtzeitig, unvollständig oder fehlerhaft nachkommt.

u) bei der Jagdausübung Tiere erlegt, die nicht der Jagdgesetzgebung unterstehen oder Eigentum Dritter beschädigt (§ 43 Abs. 2).

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts sowie administrative Massnahmen.

§ 63a (neu) Administrative Massnahmen

Bei Verstössen gegen die kantonale Jagdgesetzgebung können die folgenden administrativen Massnahmen ergriffen werden:

- a) schriftliche Verwarnung;
- b) Patentverweigerung oder -widerruf (§ 23);
- c) Entzug der Jagdberechtigung (§ 12);
- d) Sicherstellung von Tieren, Waffen, Munition, Fanggeräten und Hilfsmitteln (§ 9).

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 761.100.